

I. Zeichnerische Festsetzungen		4. Grünflächen		8. Nachrichtliche Übernahmen	
1. Art und Maß der baulichen Nutzung			Grünflächen		Freileitung 20 kV der N-ERGIE Netz GmbH mit Wartungstreifen, Baubeschränkungsbereich und Bewuchsbeschränkungsbereich
"Sondergebiet" (SO) i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"			Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzenbindung)		Hinweise bestehende Grundstücksgrenzen
Nutzungsschablone:			Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		Gemarkung - Flurstücksnummer
GRZ 0,8 Höhe Solarmodule max. 3,50m Höhe Nebenanlagen max. 3,00m			Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		Maßangabe in Metern
Ausrichtung der Module 171° Aufhebung der Module 15°-20° oder Ausrichtung der Module 71°/251° Aufhebung der Module 15°			Ausgleichsflächen		
Grundflächenzahl maximale Höhe			CEF-Fläche		
Ausrichtung der Module Aufhebung der Module			Sonstige Pflanzenzeichen		
			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		
2. Bauweise, Baugrenze					
Baugrenze					
3. Verkehrsf lächen					
private Straßenverkehrsfläche					
Zufahrt					
Straßenbegrenzungslinie					

Die Gemeinde Illesheim erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 Nr. 348)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzielenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
 - Im Sondergebiet wird die Art der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:
 - Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
 - Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Solarstrom erforderlich sind. Weiter zulässig ist die landwirtschaftliche Bodennutzung der Fläche des Sondergebietes für die Pflanzenproduktion in Form von Ackerbau, Grünland oder Sonderkulturen sowie die Beweidung der Fläche.
 - Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 18 und 19 BauNVO)
 - Grundflächenzahl (GRZ): 0,8 (§ 19 BauNVO)
 - Die zulässige Grundflächenzahl umfasst die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in Senkrechtprojektion sowie die Nebenanlagen.
 - Maximal zulässige Höhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule wird auf 3,50 m, die maximal zulässige Höhe der Nebenanlagen wird auf 3,00 m (Frühhöhe FW/Wandhöhe WH max. 3,80 m) begrenzt. Als unterer Bezugspunkt ist die Geländeoberfläche am jeweiligen Standort festgesetzt.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Die baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.
 - Die Einfriedung ist ebenfalls innerhalb der Baugrenze zu errichten. Abweichend davon darf die Einfriedung über den Baubeschränkungsbereich und den Wartungstreifen unter der 20 kV-Freileitung geführt werden.
 - Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind die technischen Parameter (Ausrichtung, Aufweitung, minimaler und maximaler Abstand zur Geländeoberfläche) einzuhalten, die im Blindgutachten zugrunde gelegt wurden (Ingenieurbüro JERA, BAL-K1282508-V10, 02.09.2025).
 - Die Kristalline Module sind entweder nach Süden mit einem Azimut von 171° und einer Aufweitung zwischen 15° und 20° zu errichten oder bei einer West-Ost-Ausrichtung mit einem Azimut von 71° bzw. 251° und einer Aufweitung von 15°.
 - Von den obigen Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn durch ein neues Blindgutachten nachgewiesen wird, dass durch die abweichende Bauausführung keine Blendwirkungen auftreten.
 - Die Bepflanzung der überbaubaren Grundstücksfläche, die im Baubeschränkungsbereich der 20 kV-Freileitung liegt, ist mit dem zuständigen Leitungsbetreiber abzustimmen.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)
 - Die Ackerfläche zwischen den Modulreihen sowie die Randbereiche zwischen Zaun und den Modulreihen sind als extensive Wiesenfläche anzusehen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) mit einem Kräutler-/Blumenanteil von mind. 30 % zu verwenden. Auszubringen ist ein Drittel der bei der Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Ansaat ist die Mahd nach dem 1. Juni und ab Mitte August durchzuführen, danach ist die ganze Fläche frühestens nach dem 1. Juli zu mähen und die 2. Mahd auf der Hälfte der Fläche ab Mitte September. Die bei der 2. Mahd ausgesparte Fläche ist erst im Folgejahr nach dem 1. Juli mitzumähen. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Alternativ kann die Fläche z. B. mit Schafen beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Unterstände für Weidestiere sind in diesem Fall innerhalb des Sondergebietes zulässig.
 - Entlang der Randbereiche im Westen, Süden und Norden sind auf den festgesetzten Grünflächen dauerhafte Krautkulturen anzulegen. Für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) mit einem Kräutler-/Blumenanteil von mind. 30 % zu verwenden. Auszubringen ist die bei der Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Flächen sind langfristig einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.
 - Im Bereich des Wartungstreifens unter der 20 kV-Freileitung sowie auf jeweils den nördlichen ca. 40 m der randlichen Grünflächen sind keine Ansaat vorzunehmen. Diese Flächen werden als Ackerweidestreifen der Selbstbepflanzung überlassen. Zur langfristigen Pflege sind diese Flächen jährlich ab Ende September zu grubbern.
 - Bei allen Mähvorgängen sind insektenfreundliche Mähmethoden einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist sowohl auf der Sondergebietfläche als auch auf den Grünflächen nicht zulässig.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind spätestens im Frühjahr nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage bei geeigneter Witterung umzusetzen.
 - Das regionale Saatgut muss aus der Ursprungsregion 11 Südwestdeutsches Bergland stammen; erst-satzweise Saatgut aus einer benachbarten Ursprungsregion verwendet werden, ist hierfür vor Vorhaben-träger bei der Höheren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 BNatSchG zu beantragen.
 - Während der Bauphase sind die angrenzenden Gehölzbestände im Westen auf Fl.-Nr. 411 durch einen Bauzaun zu schützen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)
 - Ausgleichsmaßnahme A 1: Ansaat einer extensiven Wiesenfläche.
 - Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 408 (Teilfläche), Gmkg. Illesheim, Gemeinde Illesheim
 - Flächengröße: ca. 3.744 qm
 - Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist eine Wiesenfläche mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) mit mind. 30 % Wildkräuteranteil anzulegen. Auszubringen ist die bei der Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, für den Zeitraum von fünf Jahren nach der Ansaat ist die Mahd nach dem 1. Juni und ab Mitte August durchzuführen, danach darf die Mahd frühestens nach dem 15. Juli und ab Mitte September erfolgen. Es sind insektenfreundliche Mähmethoden anzuwenden und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
 - Ausgleichsmaßnahme A 2: Anlage von Blühstreifen und Ackerbrachestreifen.
 - Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 381 (Teilfläche), Gmkg. Illesheim, Gemeinde Illesheim
 - Flächengröße: ca. 12.367 qm
 - Auf der Ausgleichsfläche A 2 ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) vorzunehmen, die keinen Gräseranteil enthält (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist ein Drittel der bei der gewählten Saatgutmischung angegebenen Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen. Die langfristige Pflege der Fläche erfolgt durch abschnittsweises Grubbern von jeweils der Hälfte der Fläche im Abstand von zwei Jahren, beginnend zwei Jahre nach der Ansaat (zur Flächenaufteilung siehe Umweltbericht). Die Bodenbearbeitung hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar. Das Befahren der Fläche außer zu den Bearbeitungsphasen sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Die Ausgleichsfläche A 2 wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet; eine Teilfläche von A 2 wird im Sinne der Multifunktionalität als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche CEF 1 verwendet.
 - Ausgleichsmaßnahme A 3: Grundtextensivierung.
 - Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 5777 (Teilfläche), Gmkg. Burgbernhem, Stadt Burgbernhem
 - Flächengröße: ca. 3.295 qm
 - Auf der Ausgleichsfläche A 3 ist das bestehende Grünland zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähmethoden einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist abzufahren, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche sind nicht zulässig. Die Ausgleichsfläche A 3 wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet.

HINWEISE

- Brandschutz**
 - Die Anlage soll im Brandfall für die Feuerwehr frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht geschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluorierkante zu verlegen.
- Landwirtschaft**
 - Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
- Von den Gehölzbeständen ausgehende Schäden für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Laub und Nadeln, begründen keine Schadenersatzansprüche.

- Die Ausgleichsflächen A 1, A 2 und A 3 sind gemäß Art. 9 BayNatSchG nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.
- Niederschlagswasser
 - Das von den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zugeführt und flächenhaft über die belebte Bodenschicht versickert.
- Zufahrten und innere Erschließungsweg
 - Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten soweit möglich mit sickerfähigen Belägen herzustellen, sofern keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die inneren Erschließungsweg sind ebenfalls in unverseigelter Bauweise herzustellen und zu begrünen.
- Reinigung der Solarmodule
 - Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist. Der Einsatz der Reinigungsmittel ist punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen M1
 - Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutaison bis Ende Februar
 - Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
 - CEF-Zielart Feldlerche
 - CEF-Fläche CEF 1: Anlage von Blühstreifen und Ackerbrachestreifen
 - Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 381 (Teilfläche), Gmkg. Illesheim, Gemeinde Illesheim
 - Flächengröße: ca. 5.000 qm
 - Für die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen wird auf die Festsetzungen unter 5.2 verwiesen.
 - Die Herstellung der CEF-Fläche hat mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, damit die CEF-Fläche vor Baubeginn der Freiflächen-Photovoltaikanlage funktionsfähig ist. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und der UNB zu bestätigen.
 - Weitere Kontrollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege sind im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen.

III. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- Einfriedigungen** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
 - Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
 - Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
 - Die Einfriedigungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Abweichend davon darf die Einzäunung über den Baubeschränkungsbereich und den Wartungstreifen unter der 20 kV-Freileitung geführt werden.
 - Bei Wolfsvorkommen ist bei der Einzäunung des Sondergebietes auf einen sachgemäßen wolfsabweisenden Grundschutz zu achten.
 - Geländeveränderungen** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
 - Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände.
 - Für Flächen, auf denen Tafelstationen oder Speichereinrichtungen errichtet werden, sind Geländeveränderungen bis max. 1,0 m zulässig.
 - Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
 - Beleuchtung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
 - Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Denkmalpflege**
 - Für Bodendenkmalfeststellungen jeglicher Art im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Artikel 7 Absatz 1 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) zu beantragen ist.
 - Archäologische Bodendenkmalfeststellungen, die während der Baubereitstellung oder gesichert werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
- Wasserverschutz**
 - Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
 - Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
 - Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.
- Bodenschutz**
 - Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.
- Grünabstand von Pflanzen**
 - Die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) sind zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.
- Truppenübungsplatz**
 - Die von dem Truppenübungsplatz und dem damit verbundenen Betrieb ausgehenden Emissionen, insbesondere Flug- und Schweißlärm, Staub und Erschütterungen, etc., die sich negativ auf die Freiflächen-photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Betriebsbeschränkungen.
- 20 kV-Freileitung**
 - Entlang der 20 kV-Freileitung, die den räumlichen Geltungsbereich an der nordwestlichen Ecke überspannt, sind die im Planietal eingezeichneten Wartungs-, Baubeschränkungs- und Bewuchsbeschränkungsbereiche zu beachten.
 - Um die Zugänglichkeit der Schutzzonen zu gewährleisten, ist vom Vorhabenträger eine Regelung mit dem Leitungsbetreiber zu treffen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Illesheim hat in seiner Sitzung vom 10.06.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.06.2024 hat in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.06.2024 hat in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 14.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 14.10.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024 öffentlich ausgestellt.
- Der Gemeinderat Illesheim hat mit Beschluss vom 2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ mit Grünordnungsplan und Vorhabers- und Erschließungsplan in der Fassung vom 2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Illesheim, den

Roland Scheibberger, Erster Bürgermeister (Siegel)

Illesheim, den

Roland Scheibberger, Erster Bürgermeister (Siegel)

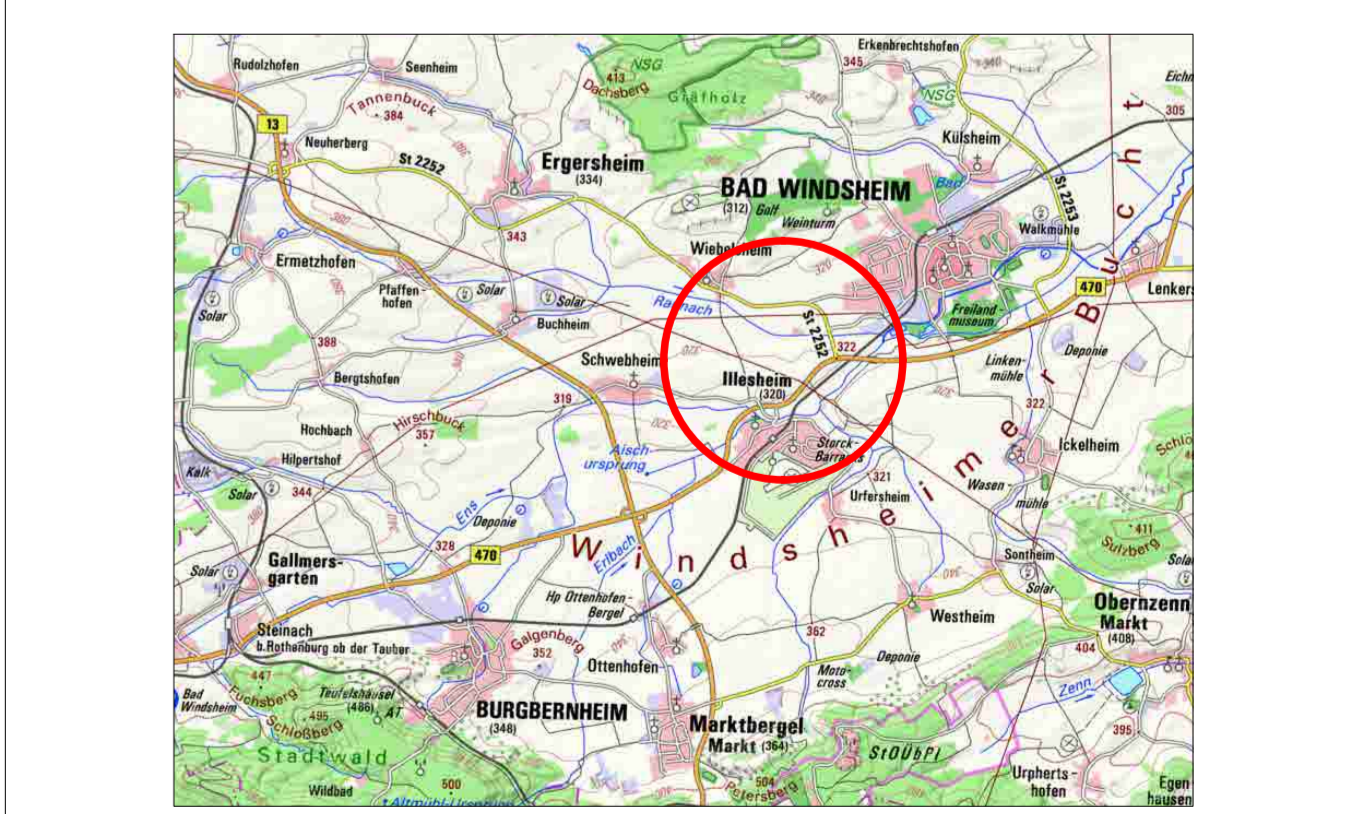
- Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ mit Grünordnungsplan und Vorhabers- und Erschließungsplan wurde am 2026 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Illesheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Illesheim, den
- Roland Scheibberger, Erster Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Illesheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 für das Sondergebiet

"Solarpark Illesheim-Nord"

mit Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan



ohne Maßstab

Fassung vom 02.03.2026

Datum	Name
entw_01_01/2026	Doll
grzr_01_01/2026	Schwarz
grzr_01_01/2026	Doll

Gemeinde: Illesheim

Landkreis: Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

härtefelder

Härtefelder Ingenieurexklusiv GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim
Tel.: 09841 / 68 90 8-0
E-Mail: info@haertefelder.de